

# Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016  
800 Jahre  
Zehdenick

Zehdenick, 22. November 2024

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

22. Jahrgang | Nummer 11 | Woche 47

## Zehdenicker LATERNENZAUBER

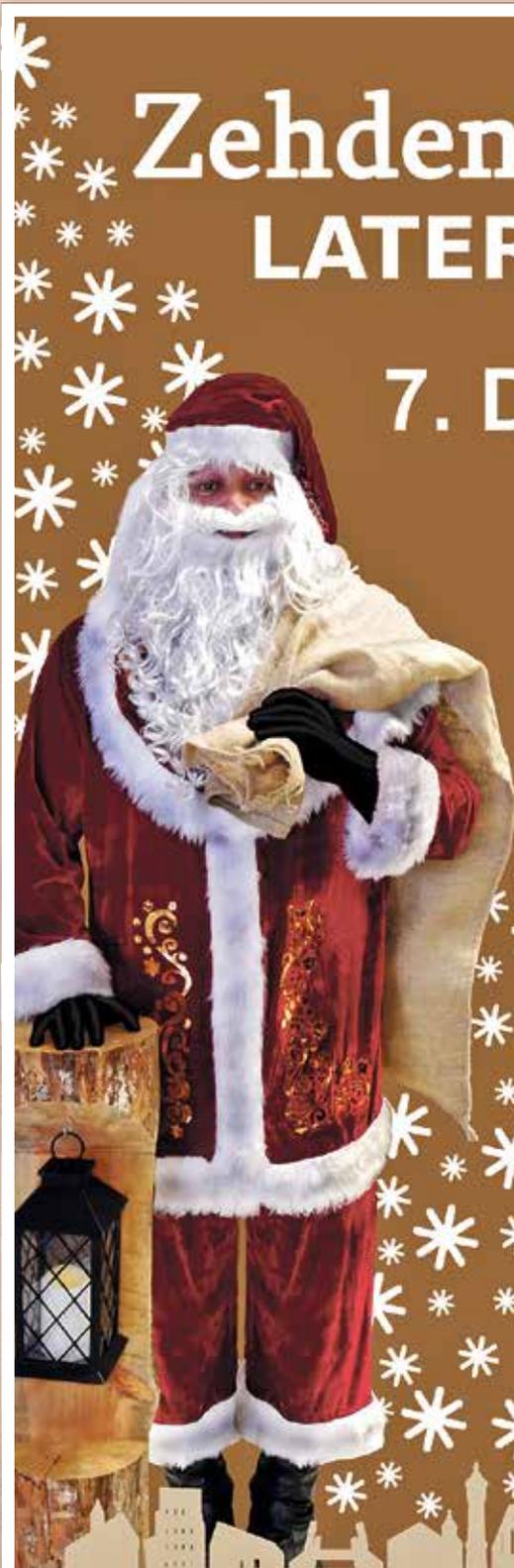
7. Dezember 2024

14:00 - 20:00 Uhr

Mit zahlreichen Angeboten für  
Groß und Klein, kulinarischen  
Köstlichkeiten und  
vorweihnachtlicher Unterhaltung.

Lassen Sie sich  
*verzaubern...*

...auf den Weihnachtshöfen,  
auf dem Marktplatz,  
in der Klosterscheune,  
entlang der Berliner  
Straße und der  
Dammhast-  
straße.



Stadt Zehdenick | Kontakt: 03307 4684 - 231

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Veröffentlichung von Satzungen**

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Zehdenick (Stadtordnung).....Seite 2

**II. Veröffentlichung von Beschlüssen**

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 17.10.2024 .....Seite 6
- Beschlüsse des Hauptausschusses am 07.11.2024.....Seite 7

**III. Veröffentlichung von Bekanntmachungen**

- Änderung des Termins für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick .....Seite 8
- Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick am 9. Februar 2025.....Seite 8
- Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zehdenick – Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Zehdenick am 10.12.2024, hier: Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick am 09.02.2025 .....Seite 12
- Bekanntmachung – Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides, hier: Firma CW-Baugesellschaft mbH.....Seite 12
- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ – Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses am 05.12.2024.....Seite 12
- Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz – Presseinformation – Einsichtnahme des ersten Managementplan-Entwurfes für die FFH-Gebiete „Schnelle Havel“ und „Kreuzbruch“ .....Seite 13
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse .....Seite 13

**I. Veröffentlichung von Satzungen**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Zehdenick (Stadtordnung)**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 S. 266) in der zurzeit geltenden Fassung wird vom Bürgermeister der Stadt Zehdenick als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick vom 17.10.2024 für das Gebiet der Stadt Zehdenick folgende Ordnungsbehördliche Verordnung (Stadtordnung) erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Nutzung und Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Papierkörbe und Sammelbehälter
- § 5 Reinigung von Kraftfahrzeugen und öligen Gegenständen
- § 6 Zelte, Schaubuden, Wohn- und Verkaufswagen
- § 7 Hunde- und Tierhaltung
- § 8 Katzenhaltung
- § 9 Kinderspielplätze und Bolzplätze

- § 10 Schutzvorkehrungen an Grundstücken
- § 11 Geräuschvolle Arbeiten
- § 12 Veranstaltungen im Freien oder in Zelten
- § 13 Beschilderung von Grundstücken u. a. öffentliche Hinweisschilder
- § 14 Werbung und Plakatieren
- § 15 Verbrennen im Freien
- § 16 Abfuhr und Aufbringung von Gülle, Dung und ähnlichen Stoffen
- § 17 Ausnahmen und Erlaubnisse
- § 18 Gebühren
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gilt für das Gebiet der Stadt Zehdenick und ihre Ortsteile Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf und Zabelsdorf.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder öffentlich-rechtliche Widmung alle, dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere: Fahrbahnen, Wege, Plätze, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchlässe, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bushaltestellen und -buchten.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Grünflächen, Gewässer und sonstige Einrichtungen, die der Allgemeinheit zur Nutzung freistehen oder zugänglich sind. Zu den Anlagen gehören insbesondere:
  - a) Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, Skateranlagen, Sportanlagen, Kleingartenanlagen, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, Friedhöfe
  - b) Uferwege, Wasserbecken, Brunnen und Zierbrunnen
  - c) Alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Sitzbänke, Freisprecheinrichtungen, öffentlichen Toiletten und ähnliche Einrichtungen
  - d) Denkmäler, Kunstgegenstände, Anschlagtafeln und -säulen, Schaukästen, Beleuchtungs-, Baustellen-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, Wartehallen, Schaltkästen, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen, Straßen- und Verkehrsschilder
- (3) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der darüber befindliche Luftraum bis zu einer Höhe von 4,50 m.

### § 3

#### Nutzung und Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung in der üblichen Weise genutzt werden. Die Benutzung hierüber hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Zehdenick.
- (2) Anlagen, mit Ausnahmen der Flächen, deren Betreten oder Befahren nach ihrer Bestimmung erlaubt ist, dürfen von Unberechtigten nicht betreten oder befahren werden.
- (3) Untersagt ist:
  - a) Verkehrsflächen und Anlagen, sowie die dazugehörigen aufgestellten Gegenstände (z. B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben bzw. Gegenstände als Sperrvorrichtungen bzw. Begrenzungsselemente aufzustellen oder zu errichten
  - b) unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen einzupflanzen, aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern, es sei denn, es handelt sich um pflegerische Maßnahmen, wie das Entfernen von Austrieben.
  - c) Parkanlagen und Grünflächen mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren, soweit es nicht für Pflegearbeiten notwendig ist.
  - d) das Aufstellen und das Bewohnen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen.

- e) auf Verkehrsflächen und in den Anlagen Flugblätter, Handzettel, Geschäftsempfehlungen oder sonstige Werbeschriften, Aufrufe und Bekanntmachungen zu verteilen oder abzuwerfen sowie Plakate, Anschläge, Plakatständer und andere Werbemittel aufzustellen oder anzubringen, soweit dafür keine ausdrückliche Erlaubnis der Stadt Zehdenick vorliegt.
  - f) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, sonstige Einrichtungen sowie Gebäudeteile, die öffentlichem Zweck dienen, zu verdecken, zu bekleben, zu beschreiben, zu bemalen oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.
  - g) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen.
- (4) Regenwasserabläufe und -rinnen, Schachtabdeckungen unterirdischer Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Abwässer, sowie Hydranten müssen stets zugänglich sein.
  - (5) Wer Verkehrsflächen oder Anlagen auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lässt, hat diese unverzüglich zu reinigen oder reinigen zu lassen.
  - (6) Auf und an den Verkehrsflächen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die Menschen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, in einer Höhe von unter 2,50 m nicht angebracht werden.

### § 4

#### Papierkörbe und Sammelbehälter

- (1) Papierkörbe, die auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellt sind, dürfen nicht mit im Haushalt anfallenden Müll sowie gewerblichen Abfällen gefüllt werden.
- (2) Sammelbehälter des Dualen Systems Deutschlands (DSD) dürfen nur mit den, auf den Behältern angegeben Materialien gefüllt werden. Das Einwerfen von Altglas und Papier in die Sammelbehälter ist nur montags bis sonnabends in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 20:00 Uhr gestattet.

### § 5

#### Reinigung von Kraftfahrzeugen und öligen Gegenständen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen oder öligen Gegenständen insbesondere Motoren sowie die Vornahme eines Ölwechsels sowie anderer Betriebsmittel ist nur in den dafür zugelassen Anlagen erlaubt. Bei der Reinigung und dem Waschen auf dem eigenen privaten Grundstück muss sichergestellt werden, dass das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation gelangt.

### § 6

#### Zelte, Schaubuden, Wohn- und Verkaufswagen

Das Aufstellen von Haus-, Zirkus- und sonstigen Veranstaltungszelten, Karussellen, Schaukeln, Schieß- und Schaubuden, Verkaufswagen oder -stände und sonstige ähnliche Einrichtungen bedarf der Erlaubnis der Stadt Zehdenick.

### § 7

#### Hunde- und Tierhaltung

- (1) Die Normen der artgerechten Tierhaltung unter Beachtung von Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Hygiene sind einzuhalten. Dritte dürfen durch die Haltung von Tieren nicht gefährdet, geschädigt oder unzumutbar belästigt werden.

**- Amtliche Bekanntmachungen -**

- (2) Außerhalb umfriedeter Grundstücke sind alle Hunde, innerhalb der geschlossenen Bebauung der Ortslage der Stadt Zehdenick und ihren Ortsteilen sowie im Bereich von Badestellen, an einer höchstens zwei Meter langen, reißfesten Leine zu führen. Hunden, die als gefährlich gelten, ist zusätzlich ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.
- (3) Der Halter oder die mit der Beaufsichtigung des Tieres betraute Person hat dafür zu sorgen, dass Tiere nicht andere Tiere, Personen oder Sachen gefährden, beschädigen oder Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigen. Halter oder Führer von Tieren haben bei Spaziergängen mit ihren Tieren zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüte) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der ordnungsbehördlich befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen.
- (4) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht herumlaufen. Alle Hunde sind auf Verkehrsflächen und Anlagen ständig so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden.
- (5) Das Füttern wildlebender Tiere ist untersagt.
- (6) Auf Kinderspielplätzen, öffentlichen Sportplätzen, Friedhöfen und im Waldbad dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht mitgeführt werden.
- (7) Das Herumführen und zur Schau stellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist verboten.

**§ 8**

**Katzenhaltung**

- (1) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen und bei einem Haustierregister registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) Als Katzenhalter nach Absatz 1 gilt, wer eine Katze im eigenen oder im Interesse Dritter aufgenommen hat. Eine zugelaufene Katze gilt als aufgenommen, wenn sie nicht innerhalb einer Woche bei der örtlichen Ordnungsbehörde gemeldet oder bei einer von der örtlichen Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben wird. Auch wer freilaufende Katzen regelmäßig füttert gilt als Katzenhalter.
- (3) Bei Rassekatzen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der Kastrationspflicht erteilt werden.

**§ 9**

**Kinderspielplätze und Bolzplätze**

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und Jugendlichen und deren Aufsichtspersonen betreten werden. Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist bis 20.00 Uhr erlaubt.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
- (4) Auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist es verboten
  - a) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen,
  - b) zu rauchen, sowie alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzuführen oder zu konsumieren,

- c) Flaschen oder ähnliche Gegenstände zu zerschlagen,
- d) mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen aller Art zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahräder, die ausschließlich für die Nutzung durch kleinere Kinder vorgesehen sind.

**§ 10**

**Schutzvorkehrungen an Grundstücken**

- (1) Grundstückseinfriedungen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten so zu errichten und zu unterhalten, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder behindert werden.
- (2) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in den Straßenkörper hineinragen. Äste und Zweige müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m über dem Erdboden entfernt werden.
- (3) Anpflanzungen jeglicher Art an Kreuzungen und Einmündungen sowie an engen Kurven von öffentlichen Straßen sind so zu gestalten, dass der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.
- (4) Kellerschächte, Lichtschachtabdeckungen, Kellerzugänge oder sonstige Öffnungen oder Vertiefungen im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten und vor unbefugtem Öffnen zu sichern.
- (5) Auf Fensterbänken zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Blumenkästen und -töpfe sowie sonstige Gegenstände gegen Herabstürzen zu sichern.
- (6) Frisch gestrichene Flächen oder Gegenstände, die öffentlich zugänglich sind, sind bis zum Abtrocknen der Farbe durch einen auffallenden Warnhinweis kenntlich zu machen.
- (7) Dachrinnen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten so instand zu halten, dass Verkehrsflächen nicht durch über- oder auslaufendes Regenwasser geschädigt werden.
- (8) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen, durch die Personen oder Sachen gefährdet werden können, sind vom Hauseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (9) Abbruchhäuser oder verlassene Gebäude sind vom Eigentümer oder sonstigen Inhabern der tatsächlichen Gewalt im Interesse der Gefahrenabwehr gegen unbefugtes Betreten ausreichend zu sichern; insbesondere sind Fenster- und Türöffnungen mit geeigneten Materialien fest zu verschließen.
- (10) Baufällige Anlagen sind abzustützen oder in anderer Weise zu sichern, wenn von ihnen Gefahren für Leib und Leben oder Sachgüter Dritter ausgehen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch lose oder gelockerte Gebäudeteile, wie Steine, Putzschichten oder Dachziegel zu befestigen oder zu entfernen.

**§ 11**

**Geräuschvolle Arbeiten**

- (1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen, ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr werktags sowie ganztätig an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die die allgemeine Ruhezeit stört. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere: Ausklopfen von Teppichen, Matratzen u. ä., Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen und Fräsen.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

- (2) Für den Betrieb von Rasenmähern, sonstigen Maschinen und Geräten sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten daraus, gilt die jeweils gültige Fassung der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV).
- (3) Für den Schutz der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr gilt § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386) in der derzeit gültigen Fassung. Für die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen gilt das Feiertagsgesetz vom 21. März 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 06], S. 44) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben und gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

### § 12

#### Veranstaltungen im Freien oder in Zelten

- (1) Für Volksfeste und Veranstaltungen mit historischer, kultureller oder kommunaler Bedeutung, die im Freien oder in Zelten stattfinden, kann die Stadt Zehdenick gebietsbezogen für jeden Gemeindeteil Ausnahmen von den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes erteilen. Genehmigungsfähig sind auch Tätigkeiten die in einem besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegen.
- (2) Nach Absatz 1 erteilte Ausnahmen für Veranstaltungen sind auf maximal 02.00 Uhr zu begrenzen. Für Veranstaltungen, welche an mehreren zusammenhängenden Tagen stattfinden, darf an einem Tag eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 bis maximal 02.00 Uhr und an den anderen Tagen bis maximal 24.00 Uhr erteilt werden.
- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes für Veranstaltungen im Freien oder in Zelten dürfen für aufeinander folgende Wochenenden im gleichen Gebiet nicht erteilt werden.
- (4) Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen im Freien oder in Zelten sind durch den Veranstalter zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Zehdenick zu beantragen. Ausnahmegenehmigungen können Bedingungen oder Auflagen enthalten und werden auf Widerruf erteilt.

### § 13

#### Beschilderung von Grundstücken u. a. öffentliche Hinweisschilder

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist von dem Eigentümer, Erbbau- oder Nießbrauchberechtigten, mit der dem Grundstück durch die Stadt Zehdenick zugeteilten Nummer zu versehen. Diese Nummer, wie auch der Straßename, kann geändert werden. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, ihre Grundstücke mit der zugeteilten Nummer – auch bei Änderungen – zu versehen. Anwendung finden hierbei arabische Ziffern und Großbuchstaben. Bei einer Umnummerierung ist die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr am Haus bzw. Grundstück zu belassen. Sie ist rot, jedoch noch lesbar, durchzustreichen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Nummer zu entfernen.
- (2) Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar, neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung zu befestigen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Für Gebäude, denen ein mehr als 10 m tiefer Vorgarten vorgelagert ist, ist ein weiteres Hausnummernschild an der rechten Seite der Gebäude-Zuwegung in

mindestens einem Meter Höhe in der Nähe zur Straße anzubringen. Für Gebäude, die durch einen Privatweg an eine Straße angeschlossen sind, ist ein zusätzliches Straßenschild mit den zugehörigen Hausnummern am Beginn dieses Weges aufzustellen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind für Häuserblöcke und Hausgruppen zusätzlich zu den einzelnen Nummern die Hausnummern zusammengefasst an sichtbarer Stelle anzubringen. Die Hausnummer muss in jedem Fall von der Straße erkennbar und auch während der Dunkelheit lesbar sein.

- (3) Jedes bewohnte oder gewerblich genutzte Grundstück ist zugänglich mit einem Briefkasten zu versehen. Der Briefkasten ist mit dem Namen des Eigentümers, Erbbau- oder Nießbrauchberechtigten bzw. Mieters zu beschriften.
- (4) Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder in sonstiger Weise auf dem Grundstück angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Hierzu gehören unter anderem Hinweisschilder für die Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungs- und andere öffentliche Einrichtungen. Es ist untersagt, die Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

### § 14

#### Werbung und Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen oder in bzw. an Anlagen, insbesondere an Bäumen, Lichtmasten, Haltestellen- oder Wartehäuschen, Stromschaltkästen, Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern oder an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen oder Einrichtungen sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder andere Werbemittel jeder Art anzubringen oder anbringen zu lassen, aufzustellen oder aufstellen zu lassen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken oder überdecken zu lassen.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für von der Stadt Zehdenick genehmigte Sondernutzungen gemäß der aktuell gültigen Sondernutzungssatzung der Stadt Zehdenick sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen.

### § 15

#### Verbrennen im Freien

- (1) Das Entzünden und Abbrennen von Stoffen im Freien ist nur mit Erlaubnis der Stadt Zehdenick zulässig.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 findet keine Anwendung für das gelegentliche Abbrennen auf dem eigenen Grundstück von naturbelassenem, lufttrockenem, unbehandeltem Holz im Rahmen eines Kleinfuers, welches eine Größe von 1 m<sup>3</sup> nicht überschreitet. Die Erlaubnis vom Eigentümer ist vorher einzuholen.

### § 16

#### Abfuhr und Aufbringung von Gülle, Dung und ähnlichen Stoffen

- (1) Die Reinigung und Entleerung von Dungstellen, Fettabscheidern sowie von Behältnissen zur Aufnahme von Fäkalien, Gülle, übelriechenden, ekelerregenden oder gesundheitsgefährdenden Stoffen sind unverzüglich ohne Verunreinigung der Umgebung vorzunehmen. Umwelteinwirkungen sind, soweit es nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist, zu vermeiden.
- (2) Außer Dung dürfen die in Absatz 1 genannten Stoffe nur in dichten und geschlossenen Behältern oder Fahrzeugaufbauten transportiert werden.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

Dies gilt auch für Kadaver.

- (3) Dung, Gülle oder andere übelriechende Stoffe, die zur Bodenverbesserung aufgebracht werden, sind in Ackerböden unverzüglich einzuarbeiten. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) und die Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

### § 17

#### Ausnahmen und Erlaubnisse

- (1) Soweit und solange andere spezielle ortsrechtliche Vorschriften Inhalte dieser Verordnung betreffen, so gehen deren Regelungen den Regelungen dieser Verordnungen vor.
- (2) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich oder zulässig sind. Ausnahmen sind beim Ordnungsamt der Stadt Zehdenick zu beantragen.
- (3) Ausnahmen und Erlaubnisse bedürfen der Schriftform. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.

### § 18

#### Gebühren

Für die Erteilung von Ausnahmen nach den §§ 14 und 17 dieser Verordnung werden u.a. Gebühren auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Zehdenick erhoben.

### § 19

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift
- des § 3 zur Nutzung und Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen,
  - des § 4 zu Papierkörben und Sammelbehältern,
  - des § 5 zum Reinigen von Kraftfahrzeugen und öligen Gegenständen,

- des § 6 zu Zelten, Schaubuden, Wohn- und Verkaufswagen,
- des § 7 zur Hunde- und Tierhaltung,
- des § 8 zur Katzenhaltung,
- des § 9 über Kinderspielplätze und Bolzplätze,
- des § 10 zu Schutzvorkehrungen an Grundstücken,
- des § 11 zu Geräuschvolle Arbeiten,
- des § 12 zu Veranstaltungen im Freien oder in Zelten,
- des § 13 zu Beschilderung von Grundstücken u. a. öffentliche Hinweisschilder,
- des § 14 zur Werbung und Plakatieren,
- des § 15 zum Verbrennen im Freien,
- des § 16 zur Abfuhr und Aufbringung von Gülle, Dung und ähnlichen Stoffen

zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die örtliche Ordnungsbehörde.

### § 20

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Stadtordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Zehdenick vom 10.06.2004 sowie deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Zehdenick, 21.10.2024

Marco Kalmutzke  
Stellv. Bürgermeister

## II. Veröffentlichung von Beschlüssen

### In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.10.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr.: 075/24

##### Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

- Herr Emil Beuth wird als sachkundiger Einwohner des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung abberufen.
- Frau Anika Paries wird als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung berufen.

#### Beschluss-Nr.: 076/24

##### Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

- Frau Maria Meyer wird als stellvertretende Wahlleiterin der Stadt Zehdenick abberufen.
- Frau Dajana Bonk wird als stellvertretende Wahlleiterin der Stadt Zehdenick bis zum Ablauf der Wahlperiode 2024 bis 2029 berufen.

#### Beschluss-Nr.: 077/24

##### Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentli-

chen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Zehdenick (Stadtordnung).

#### Beschluss-Nr.: 078/24

##### Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen an der Castrop-Rauxel-Allee“ geprüft und die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Abwägung der im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Wohnen an der Castrop-Rauxel-Allee“ eingegangenen Anregungen gemäß dem als Anlage beigefügten Abwägungsergebnis.

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

Die Anlage – Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen an der Castrop-Rauxel-Allee“, Abwägung – ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Beschluss-Nr.: 079/24**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt** den Bebauungsplan „Wohnen an der Castrop-Rauxel-Allee“ in der Fassung vom Juni 2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung über den Bebauungsplan „Wohnen an der Castrop-Rauxel-Allee“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr.: 080/24**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:** Die Entwurfsplanung des Ingenieurbüros L+S Beratende Ingenieure GmbH (Planungsstand: 19.06.2024) für die Erneuerung des Gehweges im Verlauf der K 6520 innerhalb der OD Marienthal wird als Grundlage der weiteren Planung bestätigt.

**Beschluss-Nr.: 081/24**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:** Die Vorplanung in der Variante 3 des Ingenieurbüros L+S Beratende Ingenieure GmbH (Planungsstand: August 2024) für den Ausbau der Ackerstraße in

Zehdenick wird als Grundlage der weiteren Planung bestätigt.

**Beschluss-Nr.: 082/24**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:** Die Vorplanung in der Variante 3 des Ingenieurbüros L+S Beratende Ingenieure GmbH (Planungsstand: August 2024) für den Ausbau der Straße Wesendorfer Weg in Zehdenick wird als Grundlage der weiteren Planung bestätigt.

**Beschluss-Nr.: 083/24**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:** den Kriterienkatalog (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 075/22 vom 06.10.2022) in zwei Punkten zu ändern:

1. Die Ackerzahlen werden ab 31 zum Ausschlusskriterium; zwischen 24 und 30 zum Abwägungskriterium.
2. Das bisherige Ausschlusskriterium „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ wird zum Abwägungskriterium.

**Beschluss-Nr.: 084/24**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt** den Ankauf von Grundstücken in Zehdenick, Liebenwalder Ausbau, Flur 18, Flurstücke zum Zweck der späteren gewerblichen Nutzung (Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes im Liebenwalder Ausbau).

*Marco Kalmutzke  
Stellv. Bürgermeister*

**In der Sitzung des Hauptausschusses am 07.11.2024  
wurden folgende Beschlüsse gefasst:****Beschluss-Nr.: 085/24****Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

den Zuschuss in Höhe von 274,20 € an die Gläserne Waldimkerei Zehdenick Bienenklaus e.V. gemäß der „Richtlinie der Stadt Zehdenick zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus dem Bereich Soziales, Sport, Heimatpflege und der sonstigen Aktivitäten“.

**Beschluss-Nr.: 086/24****Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:**

Die Stadt Zehdenick wird einen Rahmenvertrag mit einer voraussichtlichen Dauer von 4 Jahren zur Erbringung von Liefer- und Dienstleistungen zur „Beschaffung von Schutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zehdenick“ gemäß der Richtlinie des Wettbewerbs und nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung unter Beachtung von § 8 Abs. 4 UVgO mit dem Unternehmen:

*G.B.S. Handelsgesellschaft mbH  
Zur Hagelschonung 2  
14974 Ludwigsfelde*

abschließen. Pro Haushaltsjahr stehen im vorgesehenen Produkt maximal 50.000 EUR zur Verfügung, immer jedoch in Abhängigkeit des aktuell beschlossenen Haushaltsplans der Stadt Zehdenick.

**Beschluss-Nr.: 087/24****Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

den Bürgermeister zu ermächtigen, nach Prüfung und Wertung vorliegender Angebote im Vergabeverfahren dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag im Bauvorhaben: „Spielgeräte – Neugestaltung der Freianlagen Mildenerger Grundschule Am Ziegeleipark (Außenanlagen)“ zu erteilen.

*Marco Kalmutzke  
Stellv. Bürgermeister*

## – Amtliche Bekanntmachungen –

## III. Veröffentlichung von Bekanntmachungen

**Änderung des Termins für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/  
des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick****Mitteilung des Wahlleiters der Stadt Zehdenick**

Im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 25. Oktober 2024 wurde die Wahlbekanntmachung für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick am 9. Februar 2025 veröffentlicht.

Angesichts der aktuellen politischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass die vorgezogene Bundestagswahl im ersten Quartal 2025 durchgeführt wird. Dies hätte zur Folge, dass durch die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick am 9. Februar 2025 und eine mögliche Stichwahl am 2. März 2025 innerhalb weniger Wochen im Februar und März 2025 im Wahlgebiet Zehdenick drei Wahltage zu organisieren wären. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick zu gewährleisten, habe ich die Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel am 13. November 2024 um Verschiebung des diesbezüglichen Hauptwahltermins auf **Sonntag, den 23. Februar 2025** gebeten, da an diesem Tag

voraussichtlichen die vorgezogene Bundestagswahl stattfindet.

**Dieser Bitte hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel entsprochen und mit Sonntag, den 23. Februar 2025 einen neuen Termin zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick fristgerecht bestimmt.** Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 64 Abs. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG).

**Aufgrund der Änderung des Termins für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick wird die Bekanntmachung zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters nachstehend neu veröffentlicht.**

*André Ullmann*  
Wahlleiter

**Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters  
der Stadt Zehdenick am 23. Februar 2025****Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zehdenick**

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und mit § 31 Abs. 2 und Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

**I. Wahltag und Wahlzeit**

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Oberhavel mit Schreiben vom 13.11.2024

als **Tag für die Hauptwahl** der hauptamtlichen Bürgermeisterin/  
des hauptamtlichen Bürgermeisters

**Sonntag, den 23. Februar 2025** und

als **Tag für die eventuell notwendig werdende Stichwahl**  
**Sonntag, den 16. März 2025**

festgesetzt.

Die Hauptwahl sowie die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Mit Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber aufgefordert, **möglichst frühzeitig** ihre Wahlvorschläge einzureichen. Ergänzend wird hierzu auf Folgendes hingewiesen:

**1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

1.1 Wahlvorschläge können von **Parteien**, von **politischen Vereinigungen**, von **Wählergruppen** und von **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden.

Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung**

einreichen. Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

1.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens bis zum**

**Donnerstag, 19. Dezember 2024, 12.00 Uhr,**

beim

**Wahlleiter der Stadt Zehdenick**

Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

schriftlich eingereicht werden.

**2. Inhalt der Wahlvorschläge**

2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** (zu § 33 Abs. 1 BbgKWahlV) eingereicht werden.

Sie müssen enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorge-

## – Amtliche Bekanntmachungen –

hen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung einer Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
- e) Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

2.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärung zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils die oder der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### 3. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis Donnerstag, dem 19. Dezember 2024, 12.00 Uhr, schriftlich anzuzeigen**. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

### 4. Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

### 5. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder als Bewerber

Die Benennung als Bewerberin oder als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Nominierungsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

### 6. Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern

6.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Personen, die

- a) Deutsche oder Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
- b) am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

6.2 Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- a) gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

6.3 Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- a) eine der vier Voraussetzungen des Punktes 6.2 erfüllt oder
- b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

6.4 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 zur BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

**7. Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG**

7.1 **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muss** in einer Versammlung der zum Zeitpunkt des Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.3 **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer Abstimmung** erfolgt ist (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 BbgKWahlG).

**8. Unterstützungsunterschriften**

**8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund ei-

nes zurechenbaren Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Landtag Brandenburg oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens ein Mitglied oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 i. V. m. § 28a Abs. 7 BbgKWahlG befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens ein Mitglied oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für die **Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber**, die oder der sich der Wiederwahl stellt, sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick oder des Kreistages des Landkreises Oberhavel seit der letzten Wahl ununterbrochen Mitglied sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

**8.2 Wichtige Hinweise**

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder Einzelbewerbers, die/der nicht nach dem vorstehenden Punkt 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 44** Unterstützungsunterschriften von den im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zum**

**Mittwoch, 18. Dezember 2024, 16.00 Uhr,**

bei der

**Wahlbehörde der Stadt Zehdenick**

Einwohnermeldeamt, Zimmer 129, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Die dort geführten Unterschriftenlisten sind bis zum **18. Dezember 2024, 16.00 Uhr**, der Wahlbehörde vorzulegen.

8.2.3 Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für

## – Amtliche Bekanntmachungen –

Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 (zu § 32 Abs. 4 BbgKWahlV) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden von mir auf Anforderung der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson bzw. auf Anforderung der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers bei der Wahlbehörde der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister, bei einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- b) Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- c) Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- d) Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- e) Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- f) Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterstützungsunterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter oder eine Bedienstete der Wahlbehörde oder die Notarin oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

- g) Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann **bis zum 18. Dezember 2024 um 16.00 Uhr schriftlich** bei der Wahlbehörde gestellt werden.

- h) Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnenden, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie in der Stadt Zehdenick wahlberechtigt sind.

- 8.2.4 Alle bis zum jetzigen Zeitpunkt auf Grundlage der Wahlbekanntmachung zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick, veröffentlicht am 25. Oktober 2024, geleisteten Unterstützungsunterschriften behalten ihre Gültigkeit.

### 9. Mängelbeseitigung

- 9.1 Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Dezember 2024 um 12.00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsfristen nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht.

- 9.2 Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

### 10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **19. Dezember 2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung über Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Im Übrigen wird auf den § 37 BbgKWahlG und die §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

### 11. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Erreichbarkeit des Wahlleiters:

Wahlleiter der Stadt Zehdenick  
Herr André Ullmann  
Falkenthaler Chaussee 1  
16792 Zehdenick

Tel.: 03307-4684-115  
E-Mail: wahlen@zehdenick.de

Zehdenick, 14.11.2024

André Ullmann  
Wahlleiter

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Einladung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Zehdenick

### Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zehdenick

**Tag:** Donnerstag, 19.12.2024  
**Beginn:** 18.00 Uhr  
**Ort:** Rathaus, Ratssaal, Am Markt 11, 16792 Zehdenick

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorlage der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick

3. Ergebnis der Vorprüfung der Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick
4. Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick

*André Ullmann*  
Wahlleiter

## Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) sowie § 10 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird hiermit der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2022 vom 06.11.2024

Kassenzeichen: 02003599

Firma  
CW-Baugesellschaft mbH  
lonela-Elisabetha Lazar

Letzte bekannte Anschrift: Rudolf-Breitscheid-Straße 6, 16792 Zehdenick

öffentlich zugestellt, da das vorbezeichnete Gewerbe nicht mehr existiert und der Aufenthaltsort der Geschäftsführerin der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln war.

Der Gewerbesteuerbescheid kann durch den Steuerpflichtigen oder einen bevollmächtigten Vertreter im Fachbereich II, Sachgebiet Steuern, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Zimmer 239, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt nach § 10 Abs. 2 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung, zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Zehdenick, den 06.11.2024

*Marco Kalmutzke*  
Stellv. Bürgermeister

## Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

### Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses

Der Wasser- und Bodenverband Uckermark-Havel führt am

**Donnerstag, den 5. Dezember 2024, 14:00 Uhr,**  
**im Gasthof „Zur Fähre“, Burgwall, Havelstr. 49/50, 16792 Zehdenick**

seine ordentliche Sitzung des Verbandsausschusses im Jahr 2024 durch. Die Sitzung des Verbandsausschusses ist öffentlich. Um eine telefonische Voranmeldung von Gästen unter der Rufnummer (033080) 60451 wird höflichst gebeten. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Bericht über die Verbandstätigkeit 2024
4. Beschluss über die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung (Beschluss 01/2024)

5. Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Jahresrechnung 2023, Beschluss über die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung (Beschluss 02/2024)
6. Beschluss über den Wirtschaftsplan 2025 (Beschluss 03/2024)
7. Wahl der Schaufbeauftragten
8. Beschluss über die Wahlordnung und Wahl des Vorstands (Beschluss 04/2024)
9. Wahl des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters des Verbandsvorstehers

*Karola Gundlach*  
Verbandsvorsteherin

**– Amtliche Bekanntmachungen –****Einsichtnahme des ersten Managementplan-Entwurfes für die FFH-Gebiete  
„Schnelle Havel“ und „Kreuzbruch“**

**Vom 25. November bis zum 23. Dezember 2024 kann der erste Entwurf des Managementplans für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) „Schnelle Havel“ und „Kreuzbruch“ in der Naturparkverwaltung Barnim sowie online auf der Internetseite des Naturparks eingesehen werden. Nutzer, Eigentümer und Interessierte sind eingeladen, sich über den Planstand zu informieren und Hinweise zu geben.**

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie hat zum Ziel, europaweit heimische und bedrohte Lebensräume und Tierarten für die Zukunft zu erhalten. In Managementplänen, werden die Ziele und Maßnahmen festgelegt, die notwendig sind um die vorhandenen Schutzgegenstände eines FFH-Gebietes zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

Die Naturparkverwaltung hat als Koordinator der FFH-Managementplanung im Naturpark Barnim die Arbeitsgemeinschaft Szamatolski / Alnus mit der Erstellung von Managementplänen beauftragt. Bis Ende 2024 werden für alle 15 FFH-Gebiete des Naturpark Barnim Managementpläne erstellt. Für

die beiden genannten Gebiete liegt ab dem 25. November 2024 die erste Entwurfsfassung des Plans vor.

Der Entwurf kann online auf der Internetseite des Naturparks ([www.barnim-naturpark.de](http://www.barnim-naturpark.de)) sowie in der Naturparkverwaltung (Breitscheidstraße 8–9, 16348 Wandlitz) nach telefonischer Anmeldung bis zum 23. Dezember 2024 eingesehen werden. Stellungnahmen werden per Post oder per Mail an [uwe.sonnen-feld@lfu.brandenburg.de](mailto:uwe.sonnen-feld@lfu.brandenburg.de) bis zum 23. Dezember 2024 entgegengenommen. Für Rückfragen steht Ihnen zudem das Planungsbüro gern zur Verfügung.

Die Einsichtnahme dient der Information der Öffentlichkeit und gibt die Möglichkeit, Hinweise zu Planinhalten zu geben und damit zur erfolgreichen Umsetzung der Pläne beizutragen. Alle Hinweise werden anschließend geprüft, zusammengefasst und in der Planerstellung berücksichtigt.

*Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz*

**Information der Stadt Zehdenick****Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse**

- ▶ 05.12.2024 – Stadtverordnetenversammlung
- ▶ 10.12.2024 – Ausschuss für Bildung und Ordnung
- ▶ 11.12.2024 – Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung

Die Sitzungen finden regelmäßig um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 11, statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Ratsinformationsportal auf der Homepage der Stadt Zehdenick ([www.zehdenick.de](http://www.zehdenick.de)) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus, Am Markt 11.

**— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —**

**Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick**

**Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1**

**Auflage: 7.200 Exemplare – kostenlos verteilt**

## Ehrenamtspreis des Landkreises Oberhavel 2024 ging an Gabriele Pielke

» Im Oktober war es wieder so weit. Der Landkreis würdigte Menschen für deren herausragendes Engagement in den Bereichen Innovation, Umwelt und Zivilcourage. Einer der 17 Ehrenpreise ging an Gabriele Pielke. In der Laudation würdigten MBS-Vorständin Diana Uhlmann und Landrat Alexander Tönnies ihr Schaffen wie folgt:

### Gabriele Pielke aus Zehdenick

Zwölf Jahre lang war sie Stiftsamtfrau im Kloster Zehdenick. Gabriele Pielke ist Retterin alter Schriften, Mitgestalterin des Klostergartens und des historischen Friedhofs. Sie hat das Kloster Zehdenick zu dem gemacht, was es heute ist: ein geschichtsträchtiger Ort der Ruhe, an dem sich Gegenwart und Vergangenheit, Natur und Kultur begegnen. Sie sorgte für den Erhalt des Archivs – es war ungeordnet und



Foto: LK Oberhavel, Mandy Oys

der Feuchtigkeit ausgesetzt. Mit Gabriele Pielke zogen alte Obstsorten und Weideschafe in den bis dahin verwilderten Klostergarten ein. Der Kräuter-Schauergarten vor der Dormitoriumsmauer und der 2018 neu eröffnete historische Friedhof brachten

den typischen Klostercharakter zurück. 2022 eröffneten das Museum und das Klostercafé.

### Das sagt Ihre Stadt über Sie:

Frau Pielke hat ein Auge für die dringenden Arbeiten, aber auch einen Sinn für Ideen, die sich erst

entwickeln müssen. Danke für die Leidenschaft, die Hingabe und den Mut, etwas zu bewegen. Ihr Engagement inspiriert uns alle!

Liebe Frau Pielke, wir schließen uns dem Dank gern an, herzlichen Glückwunsch!

## Eine LiteraTour durch Europa!

» Die Buchhandlung „Hallo Bücher“ lädt zu einer literarischen Reise quer durch Europa ein. Bisher wenig bekannte Bücher, Schriftstellerinnen und Schriftsteller aus den verschiedenen Ländern Europas sollen einen Abend im Mittelpunkt stehen. Und wie soll das gehen? Ganz einfach, jeder kann sich beteiligen und seine individuelle Lektüre zu einem Land



oder Schriftstellerin/Schriftsteller vorstellen. Organisatorisch unterstützen wir uns gegenseitig, denn nur gemeinsam werden das unvergessliche Augenblicke beim Kennenlernen des literarischen Europas. Interessenten melden sich in der Buchhandlung „Hallo Bücher“ oder in der Klosterscheune Zehdenick.

Olaf Hahn

## „Kleine und große Geister spukten durchs Dorf“



Die Kita „Regenbogen“ in Mildenberg bedankt sich für die tolle Kürbisspende. Die großen und kleinen Kürbisse wurden in den Herbstferien von Kindern mit lustigen bis

gruseligen Gesichtern versehen und schmückten die Kita drinnen sowie draußen. Natürlich gehörte es zu einer tollen Halloweenparty für unsere Kinder dazu, durch das

Dorf zu spuken. Dies taten sie zusammen mit ihren Erziehern am 30.10.2024. Dank der großzügigen Unterstützung der Familien im Dorf kamen unsere großen und kleinen Geister mit

einer riesigen Ausbeute wieder zurück.

*Undine Dittkrist  
Kita „Regenbogen“ in Mildenberg*

## Der Alten Dame aufs Dach gestiegen ...

... sind zum Teil die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung und die Mitarbeiterinnen der Tourist-Information. Der stellvertretende Bürgermeister Marco Kalmutzke hat am 08. November die Abgeordneten eingeladen, zusammen mit ihm das ehemalige Museumsschiff

„Carola“ winterfest zu machen. Im Laufe des Jahres hat sich viel Laub auf dem Deck gesammelt und das musste noch vor Wintereinbruch runter. Trotz des Termins zur Mittagszeit traf sich eine Gruppe Freiwilliger, um das klatsch nasse Laub und Moos von Deck zu schrubben. Die engen Laufgänge und

rutschigen Oberflächen machten den Einsatz nicht ganz einfach, aber mit viel Motivation und so vielen helfenden Händen war die Arbeit innerhalb einer Stunde und noch vor Einbruch der Dunkelheit erledigt. Gut vorbereitet wird die „Carola“ neben der Elisabeth-

mühle überwintern und voraussichtlich im zweiten Quartal des nächsten Jahres in die Werft nach Malz zur Landrevision geschleppt. An dem Konzept zur Nachnutzung wird die Arbeitsgruppe Carola parallel weiterarbeiten. Vielen Dank allen Helfern.



Mit vereinten Kräften rückten Katrin Domke, Maria Meyer, Elisabeth Kluge, Grit Kutsch, Marco Kalmutzke, Margitta Gatzke, Fabian Abel, René Stadtkewitz und André Witzlau dem Laub und Dreck zu nahe.

## Informationen zur Grundsteuer 2025

Die im Moment noch aktuellen Grundsteuerbescheide verlieren mit dem Ablauf des 31.12.2024 ihre Gültigkeit. Ab 01.01.2025 sind sie somit aufgehoben. Eine Zusendung von Abmeldebescheiden erfolgt nicht, da die bisherigen Veranlagungen nach § 266 (4) Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsgesetzes (Grundsteuer-Reformgesetz (GrStRefG) vom 26.11.2019

automatisch ihre Gültigkeit verlieren.

Alle Steuerpflichtigen zur Grundsteuer erhalten für das Steuerjahr 2025 neue Grundsteuerbescheide von der Stadt Zehdenick.

**Der Versand erfolgt erst im Laufe des Jahres 2025.**

**Bitte überweisen Sie keine Grundsteuer an die Stadt Zehdenick, bevor Sie nicht Ihren neuen Grundsteuerbescheid für 2025 erhalten haben.**

Sollten Sie bei Ihrer Bank einen **Dauerauftrag** eingerichtet haben, setzen Sie diesen bitte aus und passen Sie ihn mit Erhalt Ihres Bescheides an die neuen Beträge an.

Haben Sie uns ein **SEPA-Lastschriftmandat** erteilt, ist nichts weiter zu tun. Wenn Sie ab 2025 den Lastschriftinzug durch die Stadt Zehdenick wünschen, finden Sie auf unserer Homepage unter „Formularcenter->Steuern“ den entsprechenden Vordruck.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Locke-Arndt unter 03307 4684-142 gern zur Verfügung.

### AUS DEM VEREINSLEBEN IN ZEHDENICK

## Der Märkische Sozialverein

Auch ein Verein, aber mit ganz anderen Strukturen als zum Beispiel Sportvereine präsentiert sich der Märkische Sozialverein. Gegründet wurde er im Jahr 1991 in Zehdenick, inzwischen ist der Hauptsitz in Oranienburg, um die kreisweite Arbeit der Angestellten und Freiwilligen besser koordinieren zu können und leichter erreichbar zu sein. Doch fest verankert mit Zehdenick, unterhält der Verein ein umfangreiches Angebot im sozialen Bereich in Zehdenick. Der Märkische Sozialverein deckt durch seine Arbeit mehrere große Bereiche im gesamten Landkreis ab. In Zehdenick wird eine Schuldnerberatung (Räume im Verwaltungsgebäude Falkenthaler Chaussee 1) an mehreren Tagen in der Woche angeboten. Schuldner können sich auf eine wertfreie Beratung verlassen, die keine weiteren Kosten verursacht. Um gefährdeten Menschen noch vor der Überschuldung zu helfen, können Familien für dieses Thema in Einzelberatungen sensibilisiert werden und sind Präventions-

veranstaltungen an Schulen in Planung. Ein weiterer großer Bereich des Vereins dreht sich rund um die Pflege. Dabei werden die zu pflegenden Betroffenen unterstützt und begleitet. Der Verein ist ein anerkannter Betreuungsdienst, unterstützt bei der Pflege vor Ort und berät Betroffene unabhängig von einem Träger. Der Grund der Pflegebedürftigkeit ist erstmal zweitrangig, das geschulte Personal kann Demenzerkrankte genauso wie Menschen mit altersbedingter Pflegebedürftigkeit unterstützen. Ein weiterer Teil der Vereinsarbeit besteht darin, Personen, die in öffentlichen Bereichen tätig sind, im Umgang mit Demenzerkrankten zu schulen. So können Verwaltungen, Feuerwehren aber auch Supermärkte und ähnliche Einrichtungen lernen, welche besonderen Bedürfnisse Demenzerkrankte haben und mögliche Gefahrensituationen für die Betroffenen frühzeitig erkennen lernen. Ein oft vernachlässigter Teil in diesem Bereich ist aber auch die Hilfe und Unterstützung für pflegen-

de Angehörige. Für alle Themen rund um Demenzberatung erhalten Interessierte und Betroffene Hilfe in den neuen Räumen des Vereins in der Waldstraße 1b in Zehdenick (Yachthafen). Viele Selbsthilfegruppen werden durch den Märkischen Sozialverein betreut und es werden immer wieder Neue gegründet. Welche Gruppen sich wo treffen, kann auf der Seite des Vereins nachgelesen werden. Auch in Zehdenick treffen sich einige Gruppen, zu denen das Trauercafé gehört, zu dem regelmäßig hier eingeladen wird. Niemand stellt sich gerne vor, wie es Frauen und Kindern in einem gewaltsamen Umfeld ergeht, umso wichtiger ist hier Beratung, Präventionsarbeit und leider auch ein Notfallplan für einen Ausweg aus einem solchen Haushalt. Auch hier unterstützen die vielen Helfer des Vereins tatkräftig. In diesem Jahr konnte sogar ein neues Frauenhaus angemietet und eingerichtet werden, sodass Frauen zu jeder Zeit die Möglichkeit einer sicheren und

sauberen Unterkunft für sich und ihre Kinder haben. Ein Helfer ist rund um die Uhr erreichbar und kann im Notfall sofort Hilfsmaßnahmen anbieten und einleiten. All das und noch viel mehr leistet der Verein mit der Hilfe von vielen ehrenamtlichen, aber auch angestellten Helfern, ohne die der Verein nicht so viele Menschen unterstützen könnte. Finanziert wird der Verein aus Zuwendungen vom Landkreis, den Kommunen und Geld- und Sachspenden. Jeder Euro ist hier willkommen und hilfreich. Alle Menschen, die sich gerne im Sozialen Bereich engagieren wollen, sind herzlich eingeladen sich in einem der vielen Handlungsfelder des Vereins einzubringen. Es gibt immer etwas zu tun.

#### INFO

Alle Hilfesuchenden können sich auf der Webseite des Vereins einen Überblick über die Angebote verschaffen und finden dort auch alle nötigen Kontakte und Telefonnummern. [www.msvev.de](http://www.msvev.de)

## AUS DEM VEREINSLEBEN IN ZEHDENICK

## The Eagles e. V.

Die Eagles sind in Zehdenick gelandet, in Form eines neuen Vereins. Seit dem 01.10. kann in jeder Altersklasse in der Turnhalle des Oberstufenzentrums Tischtennis gespielt werden. Am 9. November lud der Verein zum Tag der offenen Tür ein und konnte zahlreiche neugierige und interessierte Gäste begrüßen. Die Besucher konnten sich im Tischtennis ausprobieren und sich an den Tischen mit Freunden und den Vereinsmitgliedern messen. Die Trainer Dr. Theo Schierbaum und Silvio Herbig stellten sich und den Verein vor und beantworteten alle Fragen. Auf der Webseite ([www.eaglesv.com](http://www.eaglesv.com)) des Vereins stellt er sich wie folgt allen Interessierten vor:

Liebe Sportfreunde, herzlich willkommen beim Verein The Eagles e. V.! Es freut uns sehr, euch in unserer wachsenden Sportgemeinschaft begrüßen zu dürfen. Unser Verein wurde mit dem Ziel gegründet, den Menschen in Zehdenick, Gransee und der umliegenden Region eine Plattform zu bieten, die es jedem ermöglicht, Sport in seiner ganzen Vielfalt zu erleben – sowohl im Breitensport als auch im Leistungssport, und



das für alle Altersklassen. Unser langfristiges Ziel ist es, ein Mehrspartenverein zu werden, der verschiedene Sportarten unter einem Dach vereint. Wir beginnen jedoch im Kleinen und konzentrieren uns zunächst auf die Sparte Tischtennis. In einem bürokratisch oft herausfordernden Umfeld kann es schwierig und manchmal demotivierend sein, den vielen Anforderungen gerecht zu werden, die an die Gründung und Organisation eines Vereins gestellt werden. Dennoch sind wir entschlossen, diese Herausforderungen zu meistern.

Ich möchte an dieser Stelle auch ein Angebot an bestehende Vereine in der Region richten: Lasst uns die Kräfte bündeln und gemeinsam etwas Großes schaffen! Wenn es Vereine gibt, die Interesse haben, sich unserem Verein anzuschließen, freuen wir uns sehr auf den Austausch und die Zusammenarbeit. Denn zusammen können wir noch mehr erreichen. Besonders möchte ich auch diejenigen ansprechen, die sich vorstellen können, als Trainer eine weitere Sportart in unserem Verein anzubieten. Ganz gleich, ob es sich um Tanzen,

Singen, Darts, Schach, E-Sports, Leichtathletik, Turnen oder eine andere Sportart handelt – jede Aktivität ist willkommen. Wenn ihr Interesse habt, als Trainer Verantwortung zu übernehmen, unterstützt der Verein euch mit vollem Einsatz bei der Organisation und Durchführung des Trainings. Ich selbst habe Sportmanagement und Sportwissenschaften studiert und verfüge über ein weitreichendes Netzwerk im Sportbereich. Dieses Netzwerk und meine Erfahrungen ermöglichen es mir, viele Dinge zu bewegen und umzusetzen. Kein Problem ist zu groß, und ich stehe jederzeit bereit, um alles möglich zu machen, damit unser Verein wächst und sich weiterentwickelt. Wir wollen einen Raum schaffen, in dem Menschen aller Altersgruppen zusammenkommen, um gemeinsam Sport zu treiben und sich gegenseitig zu inspirieren. Egal, ob jung oder alt, ob im Hobby- oder im Leistungssport – bei The Eagles e. V. findet jeder seinen Platz. Ich freue mich auf eure Ideen, eure Unterstützung und vor allem auf die gemeinsame Zeit, die vor uns liegt!

*Sportliche Grüße,  
The Eagles e. V.*

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

**Lokaler geht's nicht!**

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Heimatblatt Brandenburg Verlag  
Tel.: (030) 57 79 57 67 · Fax: (030) 57 79 58 18  
E-Mail: [anzeigen@heimatblatt.de](mailto:anzeigen@heimatblatt.de)



## Weihnachtsmänner, Frauen und Kinder für den Guten Zweck



Andreas Lück vom REWE in der Grünstraße hat den stellvertretenden Bürgermeister Marco Kalmutzke herausgefordert.

Schafft es Kalmutzke 200 als Weihnachtsmännchen verkleidete Männer, Frauen und Kinder am Samstag, den 14. Dezember um 11 Uhr im REWE-Markt in der Grünstraße zu versammeln und einige Weihnachtslieder mit ihnen zu singen?

Der Wetteinsatz sind 2.500,00 € für einen Guten Zweck, den der stellv. Bürgermeister selbst bestimmen darf.

In den nächsten Tagen wird der Gute Zweck auf der Webseite der Stadt Zehdenick veröffentlicht.

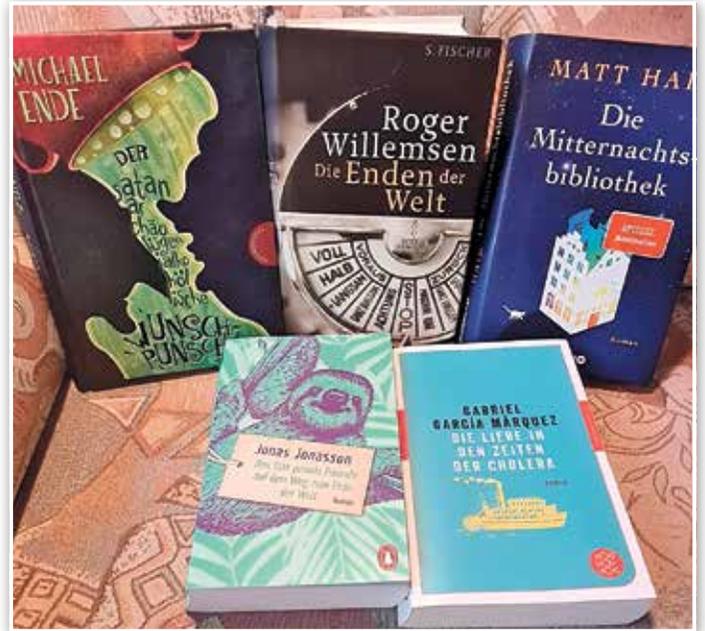
Und Sie können Ihre Stadt und Herrn Kalmutzke unterstützen. Setzen Sie sich eine Weihnachtsmannmütze auf, ziehen Sie eine Jacke über und laden Sie Nachbarn und Freunde ein, das Gleiche zu tun.

Kommen Sie gemeinsam am 14. Dezember zu 11 Uhr in den REWE-Markt, singen Sie mit uns und genießen diese einmalige Atmosphäre.

Selten hat jeder von uns die Gelegenheit mit so wenig Einsatz etwas Gutes zu tun.

Wir sehen uns im REWE, bis dahin eine schöne Vorweihnachtszeit

## Sie suchen noch ein kleines Weihnachtsgeschenk?



Wie wäre es mit einer unvergesslichen **Flussreise den Rio Magdalena in Kolumbien** herunter. Auf den 1612 Flusskilometern lernen Sie eine atemberaubende Vielfalt der Natur kennen, u. a. Flussschildkröten, Seekühe, Kaimane, Leguane und Krokodile. Jedoch auch die Passagiere werden unterm nächtlichen Sternenzelt zu völlig neuen Einsichten ihres Lebens gelangen. Oder bereiten Sie Ihrer Familie und Freunden einen völlig neuartigen „Wunsch-Punsch“ zu, nämlich den **satanarchäo-lügenalkohöllischen Wunschpunsch**. Bei vorzüglicher Beachtung der Rezeptur könnten im neuen Jahr alle ihre Wünsche in Erfüllung gehen. Waren Ihre Freunde im letzten Jahr häufiger unglücklich und

Sie dadurch auch? Dann haben wir auch dafür den passenden Geschenktipp und Ihre Freunde werden im neuen Jahr sehr glücklich sein: **Probieren Sie einfach ein anderes Leben aus**. Und wie? Lesen Sie dazu „Die Mitternachtsbibliothek“ von Matt Haig. Alle diese wertvollen Weihnachtsgeschenke erhalten Sie in der Buchhandlung „Hallo Bücher“ in Zehdenick in der Marktstraße 2. Auch weitere Wünsche finden hier ihre Erfüllung. Schauen Sie vorbei und staunen Sie, wie mit wenig Geld und viel Fantasie Ihre (literarische) Reise ins Glück beginnen kann. (Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr)



### ERÖFFNUNG

#### KREWELIN ERÖFFNET BIBLIOTHEK



Es ist geschafft!

Nach vielen Wochen der gemeinsamen Planung und Gestaltung, eröffnen die Christenlehre - Kinder (Martha, Noah, Niklas, Emma und Karl), gemeinsam mit Kristin Bernhardt und Nathalie Alburg, sowie Pfarrer Domke, die neue Kreweliner Dorfbibliothek für Jung und Alt. Hier wurde mit Hilfe des „Kinder- und Jugendbudget“ der Stadt Zehdenick ein Ort zum Verweilen und Schnökern geschaffen. Der Platz bietet eine schöne Möglichkeit, Bücher zu Tauschen. Im Anschluss des offiziellen Teils gab es im gemütlichen Beisammensitzen eine leckere Kartoffelsuppe. Die Kartoffeln sind aus eigener Ernte der Christenlehrekinder.

Ein herzliches Dankeschön auch an alle fleißigen Helfer, die uns tatkräftig unterstützten.

#### IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT ZEHDENICK – NEUE ZEHDENICKER ZEITUNG

##### Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Wertstraße 2, 10557 Berlin  
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamteinhalt:  
Ines Thomas

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes:  
Stadt Zehdenick, Der Bürgermeister  
Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Vertrieb: Märker

Die nächste Ausgabe erscheint am **20. Dezember 2024**.  
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **5. Dezember 2024**.

## IMPRESSIONEN VOM VORLESETAG



### Vorlesetag 2024

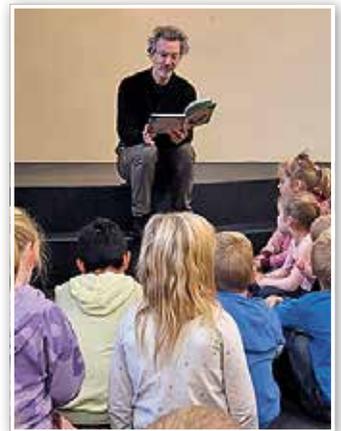
Am dritten Freitag im November wird der Bundesweite Vorlesetag gefeiert. In diesem Jahr beging das Team aus Stadtverwaltung und Bibliothek zum zweiten Mal den Tag mit einem ambitionierten Programm für alle Altersstufen.

Es war ein Fest für die Ohren... Fünf namenhafte Autorinnen und Autoren folgten der Einladung zu Lesungen aus Ihren aktuellen Büchern, zehn Vorlesende aus der Verwaltung, Stadtpolitik und Privatpersonen haben das Angebot mit Lesungen unterschiedlichster Art erweitert. Nach der letzten Lesung bei Schinkels, konnte bei Livemusik der Abend gemütlich ausklingen.

Dank der großzügigen Unterstützung finanzieller Art, durch den Rewe Andreas Lück und der Stadtwerke Zehdenick konnten die Lesungen alle kostenlos

besucht werden und die Zehdenickerinnen und Zehdenicker dankten es mit ihrer regen Teilnahme. Weiterhin konnten dank der Sponsoren je zwei Kinderbücher an alle Kitas und je ein Exemplar des gelesenen Buches an die Schulklassen, die zu Besuch waren, übergeben werden. „Wenn wir das so fortsetzen können, haben die Einrichtungen eine wachsende Bibliothek, wovon die Kinder nur profitieren können.“, freut sich Frau Naffin (Bibliotheksleitung). „Es war uns wichtig etwas Bleibendes für die Kinder der Stadt zu schaffen.“, ergänzt Frau Meyer (Stadtverwaltung) freudig.

Das Organisationsteam bedankt sich bei allen Freiwilligen, auch bei denen, die sich schon für Folgeprojekte gemeldet haben. Es ist eine Freude zu sehen, wie schnell sich bei dem Thema Freiwillige finden.



# Zehdenicker LATERNENZAUBER

7. Dezember 2024  
14:00 - 20:00 Uhr

Lassen Sie sich  
*verzaubern...*



16:30 Uhr Kloster	Auftritt des Posaunenchores
16:45 Uhr Marktplatz	Auslosung der REGIOale 2024
17:00 Uhr Hugo Kochbar Marktstr. 2	Lesung von Hallo Bücher: „Und mein Leben ist ein Fest, ein kurzes intensives Fest“ - Weihnachtsbriefe berühmter Frauen und Männer
17:00 Uhr Klosterschule	Gospelchor „Joy of Heaven“
18:00 Uhr Marktplatz	Turmbläser
18:30 Uhr Treffpunkt Klosterstr. 1	Laternenführung „Advent, Advent - ein Lichtlein brennt“ mit dem Ratsherren Carsten Dräger
19:00 Uhr Klosterschule	Weihnachtskonzert des Chores „vivaphon berlin“

Wir bedanken uns ganz herzlich bei:

Andy Blitzner | Bäckerei-Jahn  
Elektroinstallationsbetrieb Rainer Thomas GmbH  
Familie Feuerhelm | Gard Leege  
GEWO GmbH Zehdenick  
Stadtwerkverwaltung Zehdenick  
Stadtwerke Zehdenick GmbH  
Tourist-Information Zehdenick  
Volkmann Elektro GmbH

und allen Hofverantwortlichen und Mitwirkenden  
und den Kollegen vom Bauhof der Stadt Zehdenick!

Stadt Zehdenick | Kontakt: 03307 4684-231

Stand: 07.11.2024, Änderungen sind vorbehalten.

* Berliner Straße 8: Kinderschminken, Quarkbällchen, Kesselglasch und Punsch beim Family Hairstudio	Berliner Straße 49: Color.Me Ink und Parfümerie & Tabakbörse Grießnitz mit Waffeln, heißen Getränken und Musik
<b>Unser Programm</b>	
14:00 Uhr Marktplatz	Eröffnung des Zehdenicker Laternenzaubers durch den stellvertretenden Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Anschließend des großen Weihnachtsstollens
14:30 Uhr Marktplatz	Auftritt der Brassband Zehdenick
14:30 Uhr Stadtwache	Kirchenführung mit Jörg Kerner
15:00 Uhr Klosterschule	Stadtkhor der Havelstadt Zehdenick
15:00 Uhr Stadtwache	Kirchenführung mit Jörg Kerner
15:15 Uhr Marktplatz	Auftritt der Crazy-Line-Dancers
15:30 Uhr Stadtwache	Kirchenführung mit Jörg Kerner
16:00 Uhr Marktplatz	Gemeinsames Singen mit unserem Pfarrer Andreas Dornke

* Berliner Straße 35: Holzdekorationen und Baumstammblättern von MK Holz-Technik, Speisen und Getränke von Saigon Deli	Berliner Straße 17: Handgemachte Seifen, Blue Jeans feiert 30-jähriges Jubiläum, Ronny Leckerschmecker mit Pulled Pork Burgern
* Berliner Straße 36: Fotos mit dem Weihnachtsmann bei Foto Steinhöfel	Berliner Straße 14: Juliasasteliebe mit Kunstharzprodukten und Bastelien, Geschenke aus Holz von Woodwork - Alexander Tiegel, Ellimentali mit handgemachter Deko, Geschenken und Schönigkeiten, Getränke und Live-Musik
* Berliner Straße 44: Marmeladen, Chutneys, Pesto, Liköre, Deko und der Stechlinweber Jens Hahn mit handgewebten Textilien	Berliner Straße 9: Marmelads und Wollprodukte sowie original Herrnhuter Sterne, Weihnachtskruppen, Holzbaumbehang und handwerkliche Geschenkideen
* Berliner Straße 11: DeepONE mit einem Glücksrad, einem Fahr-simulator und Merchandise, Getränkebasar Heinrichs mit Kuchen und Bratwurst	

## Unsere Weihnachtshöfe

- 1** **Weihnachtsterrasse**  
**Stadtgarten Zehdenick, Havelweg 1**  
 Grillspezialitäten aus dem Holzbackofen, Kesseleisenschwein über dem Lagerfeuer, Glühwein mit und ohne Alkohol, ab 17.00 Uhr Sperrstundeessen im Restaurant für 12,00 € je Portion
- 2** **Himmelscher Märchenhof**  
**Kinderbauwerk, Wurzschulzestraße 31**  
 Kindernatur, Wurzschulzestraße 31, Engel essen Milch oder vor, Süßes und Fruchtspieße, Leckerles vom Gift von Müddi's Turm Lounge, Heißgetränke
- 3** **GEWOHNT gut!**  
**GEWO Zehdenick, Marktstraße 15**  
 Die Weihnachtshöfe erzählen Märchen für Kinder, Hexenküpe aus dem Hexenkübel, Brauwerk, Quarkbällchen und weihnachtliches Gebäck, Honig, Mehl und Kerzen, Schmuck, Deko und Geschenkideen aus Holz
- 4** **Atelier Z Artmacher**  
**Klosterstraße 1**  
 Aus Alt wird Neu - Porzellan-Jocycling und andere schöne Dinge
- 5** **Druidenhof**  
**Kloster Apotheke, Berliner Straße 39**  
 Zugang zum Hof durch die Apotheke  
 Kräutertee wie im alten Apothekenrezepturen, Glühwein aus dem Kupfereisal, Holzskulpturen einer Zehdenicker Hobbykünstlerin in der Apotheke
- 6** **Genuss bei Glanz und Gloria**  
**Berliner Straße 44**  
 Bratwurst, Herzherbes, Stückbrot, Crêpes, getrammte Mandeln, Kinderpunsch, Glüh- und Fruchtweine
- 7** **Tuchmacherhof**  
**Berliner Straße 46**  
 Offene Werkstatt im altem Backhaus, Honigprodukte, Glasdämmung



## Weitere Angebote

- 44: Dammhaststraße 44:**  
 Elissner Flammkuchen, Lurmbia und Glühapfel - auch ohne Schuss, Honigwaffeln und Honig sowie Spezialitäten aus dem Hopfengarten Krimm
- Dammhaststraße 33:**  
 Süßer Hüttenraum des Reiseservices Braun & Co mit Waffeln, Häkel- und Bastelarbeiten
- Dammhaststraße 37:**  
 Süße Präsente mit der Wicheihüte mit rustikalem, herzhaftem Wichei-Teiler, Süßigkeiten, Ostfriesen-Tee aus dem Samowar, Punsch, Glühwein, skandinavischem Glogg

## Auf dem Marktplatz

- Schweizer Raclette-Stulle und Heißgetränke von der Hafenoar Tempeln**
- Honig aus der Region und selbstgemachter Honigglühwein der Tonschmelzer**
- Burger und Getränke von Mund Werk**
- Süße Leckereien, Gebäck und Getränke der evangelischen Kirchengemeinde**
- Kranichschule Zehdenick, Plätzchen und Geschenke aus dem Werkunterricht**
- Leckeres vom Grill, Glühwein und Waffeln vom SV Zehdenick, 1920 e.V.**
- Bistro der Lebenshilfe e.V. mit deftigen und süßen Spezialitäten sowie Heißgetränken und Weihnachtsgeschenken**
- Speisen und Getränke beim Imbiss 44**
- Am Markt 10: Haus der fleißigen Wichei**  
 Suppe und Süßes, Henna-Tattoos, Schmuck aus Naturmaterialien, Perlenarmbänder, Malerei der Donnerstagsabendmaler aus Zehdenick, Kinderkleidung, Puppen, Deko
- Marktstraße 2:**  
 Die Buchhandlung „Hallo Bücher“ hat von 14.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

- Berliner Straße 27:**  
 Christoph Klein arbeitet von 14.30 bis 17.30 Uhr live an seiner Holzkunst
- Berliner Straße 29:**  
 Verschiedene heiße Punsche - mit und ohne Alkohol
- Berliner Straße 19:**  
 Grabower Kubohen, Schmuck und Taschen
- Klosterstraße 1:**  
 Punsch und Marmelade vom Schwarzlandhof  
 Rheinsberg, Vanessa's Kreativwerk mit personalisierten Bechern und 3D-Druck  
 In der alten Apotheke: Knut Greiner mit Olivenöl, Propolis und Honig, Filzwerkstatt Rau aus Gramzow und Töpferei Rosa Heinrich aus Altgliosow
- Klosterstraße 2:**  
 Speisen vom Stadtgarten Zehdenick
- Klosterstraße 5:**  
 Schrankmöbel, Grünkohl vom Lagerfeuer, Kuchenbuffet, Krappelchen-Stand, Champagner und Glühwein in der ehemaligen Eisenhandlung Wilhelm Schinkel
- Klosterstraße:**  
 Ab 15.30 Uhr Ponyreiten mit dem Pferdesportverein Kappe e.V.
- Am Kirchplatz:**  
 Von 14.00 bis 18.00 Uhr Bastelangebot in der Stadtkirche
- Im Kloster 2:**  
 Kinderbasteln im Klosterkaffee von 12.00 bis 19.00 Uhr, im Dormitorium gibt es von 16.00 bis 18.45 Uhr Bratwurst und Getränke



# Neues aus der Tagespflege Zehdenick der Diakoniestation

Clara-Zetkin-Str. 14 | Tel. 03307/4682181

» Liebe Zehdenicker, heute möchte ich Sie nicht nur über unsere Ausflüge informieren, sondern auch vorstellen, wie der Tag in der Tagespflege aussieht. Unsere Senioren kommen überwiegend aus Zehdenick. Um 8.30 Uhr leiten wir den Tag mit einer Besinnung ein. Das anschließend gemeinsame Frühstück bestehend aus frischen Brötchen, verschiedenen Wurst- und Käsesorten, Marmelade, Obst und Gemüse, Kaffee und Tee fehlt natürlich auch nicht. Für unsere Senioren ist ein gemeinsames Frühstück schon was ganz Besonderes. Im Anschluss finden Bewegungsübungen statt. Die strukturierte Tagesgestaltung fängt unter Berücksichtigung biografischer Informationen um 10.00 Uhr an. Das können hauswirtschaftliche Themen wie Backen, Kochen, Handarbeit sein, aber auch aus dem Freizeitbereich wie Malen, Musizieren, Reisen. Die Bewegung darf im Alltag natürlich nicht zu kurz kommen und ist gerade im Alter sehr wichtig. Kraft, Koordination und Gleichgewichtsübungen sind das A



und O, um selbstständig lange in den eigenen vier Wänden bleiben zu können. Auch die feinmotorischen Übungen und Fingerfertigkeiten, die im Alltag wichtig sind, kommen bei uns nicht zu kurz. Dazu zählt z. B. das Schreiben. Viele verlieren im Alter diese Fertigkeit. Nicht außer Acht möchte ich die kognitive Beschäftigung lassen, diese besteht z. B. aus Memory spielen, aber auch „Stadt – Land – Fluss“ fördert

unsere kognitive Fähigkeit und alle haben ihren Spaß dabei. Über das gemeinsame Mittagessen, welches in der Einrichtung frisch gekocht wird und sehr schmackhaft ist, freuen sich alle. Ein bis zweimal in der Woche kochen wir auch selbst. Die gewohnte Mittagsruhe kann jeder halten, im gemütlichen Relax-Sessel oder im Bett. Jeder wie er mag. Die Mittagsruhe sollte aber auch für unsere Senioren nicht zu lange sein.

Ab 13.30 Uhr steht dann nochmals ein kleines Nachmittagsprogramm auf der Tagesordnung wie Gesellschaftsspiele, Kartenspiele wie z. B. Skat, Rommee oder Mau-Mau, aber auch „Mensch ärgere dich nicht“ ist hoch angesagt. Mit Kaffee und Kuchen, was mitunter auf Grund eines Geburtstagstages sehr ausgiebig zelebriert wird, beenden wir den Tag. Geburtstage werden gerne bei uns auch mit einem Eierlikörchen begossen und unsere Geburtstagskinder legen ein Tänzchen aufs Parkett. Anschließend werden wieder alle zurück in die Häuslichkeit gebracht. Haben Sie auch so einen schönen Tag wie wir? Wenn nicht, melden Sie sich bei uns. Wir können es Ihnen ermöglichen.

**Unser nächster Kaffeeklatsch findet am 27.11.2024, um 15.00 Uhr statt. Wir bitten um Voranmeldungen und freuen uns auf Ihren Besuch.**

*„Geduld ist die Schwester der Hoffnung und die Mutter der Gelassenheit“*

*Der rasende Reporter*

Nach dem Erntedankfest erhielt die Zehdenicker Tafel zahlreiche „Spenden“ vom Erntedankfest aus verschiedenen Kirchengemeinden. Für die vielen Spenden möchten wir uns ganz herzlich bedanken!

ALV  
Mehr Generationen Haus  
Miteinander – Für einander  
800 Jahre Zehdenick

Die **Neue Zehdenicker Zeitung mit Amtsblatt** erscheint monatlich in einer Auflage von 7.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Fürstenberger Anzeiger mit Amtsblatt 4.100 Exemplare
- Granseer Nachrichten mit Amtsblatt 4.900 Exemplare
- Amtsblatt Löwenberger Land 4.000 Exemplare
- Stadtmagazin Oranienburg mit Amtsblatt 23.000 Exemplare

Alle weiteren Informationen unter [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de).

# KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

## 23.11. SAMSTAG

**ab 20:00 Uhr | Back to the 80's** mit den DJ's Wanne und Pille, Electron, N-Rico

► Bowlingcenter Zehdenick, Einlass ab 25 Jahre

## 29.11. FREITAG

**16:00 Uhr | Konzert und Adventsfeier:** Gospelchor Joy Of Heaven, Begrenzte Teilnehmezahl, Anmeldung erforderlich. Kontakt: Cesrin Giesler, Tel.: 03307 420 274, E-Mail: mgh-zehdenick@alv-brandenburg.de  
► Mehrgenerationenhaus  
Eintritt frei

## 30.11. SAMSTAG

**ab 15:00 Uhr | Klein-Mutzer Adventsläuten**  
► Klein-Mutz

**13:30, 14:00 und 14:30 Uhr | Geführte Ausritte** (etw. 30 Minuten) in Kappe mit dem PSV Kappe e. V. (Kapper Dorfstr. 1), während die Kleinen Pferdeluft schnupfern, können sich die Eltern bei Kaffee und Kuchen über die Angebote des Vereins informieren.

► Begrenzte Teilnahme, Anmeldungen unter 0176/50920636, Preis 13,00 €

**ab 14 Uhr | Burgwaller Weihnachtswelt** mit dem Chor der Havelstadt Zehdenick, Wildspezialitäten, Deko, Ton, Kerzen, Heißgetränken und Speisen.  
► Grubenweg 1

## 29./30.11. FR/SA

**Robbe Gruppe 9 – Adventsmusik auf Rädern** in und um Zehdenick

### 29.11.

**16:00 Uhr |** Kiezpunkt

**17:00 Uhr |** Krewelin

**18:00 Uhr |** Marktplatz

**19:00 Uhr |** Bergsdorf

### 30.11.

**16:00 Uhr |** Kappe

**17:00 Uhr |** Kurtschlag

**18:00 Uhr |** Wohnstätte  
Lebenshilfe

**19:00 Uhr |** Klein-Mutz

**20:00 Uhr |** Neuer Hafen  
(Mildenberg)

► Kirchengemeinde Zehdenick

## 01.12. SONNTAG

**ab 14:00 Uhr | Weihnachtsmarkt**  
► in Marienthal

**16:00 Uhr | Adventskonzert** Mit Kirchen- und Kinderchor, Blockflötenensemble und Bläserchor

► Kirchengemeinde Zehdenick

**16:00 Uhr | Klassik in der Klosterscheune: Adventskonzert.** Große Romantik, Rodur Trio. Eine Veranstaltung von mibbs e. V.  
► 36,00 €, Klosterscheune Zehdenick

## 03.12. DIENSTAG

**10:00 – 10:45 Uhr | „Der gestohlene Weihnachtsbaum“** präsentiert von der Kasperbüh-

ne Kende im Mehrgenerationenhaus „Bienenstock“.

► Voranmeldungen bitte an mgh-zehdenick@alv-brandenburg.de oder telefonisch 03307/420274

## 04.12. MITTWOCH

**13:00 Uhr | Seniorennachmittag** mit Kaffee, Kuchen und einer Lesung von Olaf Hahn  
► Klosterscheune Zehdenick

## 06.12. FREITAG

**19:00 Uhr | Carpe Diem.** Die Literatur AG des Strittmatter Gymnasiums stellt neue Texte vor.  
► Eintritt frei,  
Klosterscheune Zehdenick

## 07.12. SAMSTAG

**ab 14:00 Uhr | Laternenzauber** mit dem Stadtchor, Joy of Heaven und Viaphon  
► Eintritt frei, Klosterscheune Zehdenick

## 14:30 Uhr | Lesung



Aus Anlass des Zehdenicker Laternenzaubers öffnen die Kunstfreunde Zehdenick ihre Galerie auf dem GEWO-Hof. Große und kleine Besucher können sich mit leckeren Suppen aus dem Hexenkessel stärken. Um 15 und 17 Uhr treten die beiden Weihnachtshe- xen auf und erzählen den Kin-

dem gemeinsam ein Märchen.  
► Galerie der Kunstfreunde Zehdenick, GEWO-Hof

**21:00 Uhr | Die ultimative 2000er-Party** mit den DJ's Wanne, Pille, Electron, N-Rico, Stefan Freyer  
► Bowlingcenter Zehdenick

## 08.12. SONNTAG

**18:00 Uhr | Hallo Nachbar zu Besuch in der Klosterscheune.** Konzert: Joke Lanz turntable + Alexandre Babel drums/ percussion + Theo Nabicht contrabass clarinet + Johannes Gierke video, Workshop Konzert Gespräch  
► Eintritt frei, Klosterscheune Zehdenick

## 11.12. SAMSTAG

**Konzert** mit dem Evangelischen Gymnasium und der Kreismusikschule Neuruppin  
► Kirchengemeinde Zehdenick

## 14.12. SAMSTAG

**11:00 Uhr | Große Weihnachts- wette** zwischen Stellv. Bürger- meister und Rewe Andreas Lück, Informationen siehe Anzeige auf der Rückseite.  
► Rewe Markt Andreas Lück, Grünstr. 11

## 20.12. FREITAG

**ab 20:00 Uhr | MAXX Revival X-MAS-Party**  
► Bowlingcenter Zehdenick, , Einlass ab 18 Jahre, 20–21 Uhr, Eintritt 4 € und 1 € Getränk

## 21.12. SAMSTAG

**Weihnachtsmarkt in Badingen**

Weniger ist leer.



Mitglied der **Brot für die Welt** coalition

Bestattungshaus **Schlöpping e.K.**

Inhaber: Erik Uebel

[www.schlopping-bestattungen.de](http://www.schlopping-bestattungen.de)

Filiale **ZEHDENICK**  
Berliner Straße 18  
16792 Zehdenick  
Telefon (03307) 312555

# Große Weihnachtswette

**Am 14.12.2024 um 11 Uhr  
in deinem REWE Markt.**

Der REWE Markt Andreas Lück in Zehdenick wettet mit dem stellvertretenden Bürgermeister Marco Kalmutzke, dass er es nicht schafft, **am 14. Dezember um 11 Uhr** 200 Weihnachtsmänner-, Frauen- und Kinder in den REWE Markt zu bringen, welche dann gemeinsam einige Weihnachtslieder singen.

**Als Wetteinsatz liegen 2.500 € bereit.**

Alle, die sich vom Ausgang der Wette überzeugen wollen, sind herzlich eingeladen.

